

Allgemeine Montagebedingungen

Stand: März 2022

1. Geltungsbereich

1.1. Diese **Allgemeinen Montagebedingungen** (nachfolgend «AMB») gelten, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich anders bestimmt, für die Montage oder Montageüberwachung, die Inbetriebnahme und den Probetrieb («**Montageleistungen**») von Maschinen und Anlagen («**Anlagen**») welche Müller Martini AG, Untere Brühlstrasse 17, 4800 Zofingen oder einer ihrer Vertriebspartner (nachfolgend zusammenfassend «**Lieferant**» genannt) an ihre Auftraggeber («**Besteller**») geliefert hat. Sie gelten gleichfalls für künftige Geschäftsbeziehungen mit dem Besteller, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Maßgebend ist die jeweils bei Vertragsabschluss gültige Fassung dieser AMB (einsehbar auf der Webseite www.mullermartini.com unter "Impressum"). Änderungen dieser AMB werden dem Besteller schriftlich oder per E-Mail bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Besteller nicht binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Änderung gegenüber dem Lieferanten schriftlich widerspricht.

1.2. Sofern ein Vertriebspartner des Lieferanten zusätzlich eigene Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen als Grundlage für Angebote, Kaufverträge und Aufträge vereinbart, gelten diese vorrangig vor den hier vorliegenden AMB.

2. Allgemeines

2.1. Der Vertrag ist mit dem Empfang der schriftlichen Bestätigung des Lieferanten, dass er die Bestellung annimmt (Auftragsbestätigung), abgeschlossen. Angebote des Lieferanten sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie im Angebotstext nicht ausdrücklich als bindend bezeichnet sind.

2.2. Diese AMB sind verbindlich, wenn sie im Angebot oder in der Auftragsbestätigung als anwendbar erklärt werden. Anderslautende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit sie vom Lieferanten ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.

2.3. Bei Widersprüchen zwischen diesen AMB und dem Vertrag gehen die Bestimmungen des Vertrags diesen AMB vor.

2.4. Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Erklärungen in Textform, welche durch elektronische Medien übertragen oder festgehalten werden, sind der Schriftform dann gleichgestellt, wenn von den Parteien besonders vereinbart.

2.5. Sollte sich eine Bestimmung dieser AMB als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, so werden die Vertragsparteien diese Bestimmung durch eine neue, ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende Vereinbarung ersetzen. Alle anderen Bestimmungen dieser AMB bleiben davon unberührt.

3. Leistungsumfang

3.1. Der Leistungsumfang ergibt sich abschliessend aus dem schriftlichen Vertrag über die Montageleistungen oder aus der Auftragsbestätigung des Lieferanten, einschliesslich eventueller Anhänge, und aus dem Arbeitsrapport des Personals des Lieferanten.

4. Pläne, technische Unterlagen und Software

4.1. Angaben in Plänen, Zeichnungen, technischen Unterlagen, Daten in Software usw. sind nur verbindlich, soweit diese einen integrierenden Bestandteil des Vertrages bilden.

4.2. Jede Vertragspartei behält sich alle Rechte an Plänen, Zeichnungen, technischen Unterlagen, Software usw. vor. Die Parteien anerkennen diese Rechte und werden die Pläne, Zeichnungen, technischen Unterlagen, Software usw. ohne vorgängige schriftliche Ermächtigung der anderen Vertragspartei weder ganz oder teilweise Dritten zugänglich machen noch zu einem anderen als dem vereinbarten Zweck verwenden.

Your **strong partner.**

Müller Martini AG

Untere Brühlstrasse 17 | 4800 Zofingen, Schweiz | Telefon +41 62 745 45 45
info@ch.mullermartini.com | www.mullermartini.com

5. Rechte und Pflichten des Bestellers

5.1. Der Besteller holt die erforderlichen Ein- und Ausreise-, Aufenthalts- und Arbeitsbewilligungen und alle anderen Genehmigungen für das Personal des Lieferanten sowie die Bewilligungen für die Ein- und Ausfuhr von Werkzeugen, Ausrüstungen, Mess- und Prüfgeräten sowie Material rechtzeitig ein und sorgt dafür, dass diese bis zum Abschluss der Montageleistungen aufrechterhalten bleiben. Die Kosten für solche Bewilligungen trägt der Besteller.

5.2. Der Besteller führt die bauseitigen und anderen Vorbereitungsarbeiten fachgerecht aus, und zwar gemäss den vom Lieferanten gegebenenfalls gelieferten Unterlagen. Er unternimmt alles Erforderliche, damit die Leistungen rechtzeitig begonnen und ohne Behinderung und Unterbrechung erbracht werden können.

5.3. Der Besteller sorgt dafür, dass die Transportwege zum Montageplatz in brauchbarem Zustand sind, der Zugang zum Montageplatz gewährleistet ist, alle notwendigen Weg- und Fahrwegrechte sichergestellt sind und der Montageplatz in arbeitsbereitem und -sicherem Zustand ist.

5.4. Der Besteller wird spätestens mit der Bestellung den Lieferanten schriftlich auf die Vorschriften und Normen hinweisen, die sich auf die Erbringung der Leistungen, den Betrieb der Anlagen oder auf die Krankheits- und Unfallverhütung beziehen. Er wird den Lieferanten darauf aufmerksam machen, wenn bei der Erbringung der Montageleistungen besondere Rücksicht auf ihn oder Dritte zu nehmen ist. Mangels anderweitiger Vereinbarung entsprechen die Leistungen den Vorschriften und Normen am Sitz des Lieferanten.

5.5. Der Besteller trifft sämtliche Massnahmen zur Krankheits- und Unfallverhütung. Unterlässt der Besteller solche Massnahmen und ist die Sicherheit des Personals nicht gewährleistet, kann der Lieferant jederzeit die Erbringung der Montageleistungen verweigern oder einstellen und die Rückkehr des Personals anordnen. Dazu ist der Lieferant auch dann berechtigt, wenn aus anderen Gründen die Sicherheit oder die Gesundheit des Personals nicht gewährleistet ist. Bei Unfall oder Krankheit von Personal wird der Besteller die erforderliche Unterstützung leisten. Vorbehältlich Ziffer

10.7 haftet der Lieferant für allfällige daraus entstehende Mehrkosten nicht.

5.6. Der Besteller stellt für die Dauer der Erbringung der Montageleistungen heizbare bzw. klimatisierte und abschliessbare Arbeitsräume, Aufenthalts- und Umkleideräume für das Personal sowie angemessene sanitäre Einrichtungen bereit. Ferner stellt er abschliessbare, trockene Räume für die Aufbewahrung von Werkzeugen, Ausrüstungen und Material zur Verfügung. Alle diese Räume sollen sich nach Möglichkeit in unmittelbarer Nähe des Montageplatzes befinden.

5.7. Der Besteller lagert einzubauendes Material und Ersatzteile gemäss den Instruktionen des Lieferanten geschützt vor schädlichen Einflüssen. Das Material und die Ersatzteile werden vor der Erbringung der Leistungen in Anwesenheit des Lieferanten durch den Besteller auf Vollständigkeit und Beschädigungen geprüft und entsprechend schriftlich festgehalten. Abhandengekommenes oder beschädigtes Material oder Ersatzteile werden vom Besteller oder auf dessen Verlangen durch den Lieferanten auf Kosten des Bestellers nachgeliefert oder instandgesetzt.

5.8. Der Besteller erbringt auf seine Kosten gemäss den Vorgaben des Lieferanten folgende Leistungen:

- a) Beistellung von qualifizierten Fach- und Hilfskräften mit den erforderlichen Werkzeugen und Ausrüstungen. Diese Arbeitskräfte haben den Arbeitsanweisungen des Personals des Lieferanten Folge zu leisten; ein Arbeits- oder ein anderes Rechtsverhältnis zum Lieferanten wird dadurch in keinem Fall begründet;
- b) Beistellung betriebsstüchtiger Kräne und Hebezeuge mit Bedienungspersonal, zweckmässiger Gerüste sowie Transportmittel zur Beförderung von Personal und Material, entsprechender Werkstattausrüstung und Messeinrichtungen;
- c) Beistellung des notwendigen Verbrauchs- und Installationsmaterials, der Reinigungs- und Schmiermittel sowie des Kleinmaterials;
- d) Beistellung der notwendigen elektrischen Energie und Beleuchtung (einschliesslich

der erforderlichen Anschlüsse bis zum Montageplatz), Heizung, Pressluft, Wasser, Dampf, Betriebsstoffe;

- e) Beistellung von ausreichenden Kommunikationsmitteln, zumindest Telefon- und Internetanschluss;
- f) Beistellung der vom Lieferanten benötigten Software.

5.9. Der Besteller setzt sein zukünftiges Betriebspersonal bereits bei der Montage der Anlagen zur Mitarbeit ein, um es mit diesen vertraut zu machen.

5.10. Der Besteller haftet für den Schaden, der durch sein Personal verursacht wird. Das gilt auch dann, wenn das Personal des Lieferanten die Arbeiten leitet oder überwacht, es sei denn, der Schaden ist nachweislich durch grobfahrlässige Erteilung von Weisungen oder Überwachung des Personals des Lieferanten verursacht worden. Der Besteller haftet für den Schaden, der durch die von ihm zur Verfügung gestellten Materialien, Ersatzteile, Werkzeuge, Ausrüstung und anderen Hilfsmitteln verursacht wurde. Dies gilt auch dann, wenn das Personal des Lieferanten diese ohne Beanstandung verwendet hat.

5.11. Der Besteller wird seine Verpflichtungen rechtzeitig, richtig und ohne Kosten für den Lieferanten erfüllen. Kommt der Besteller seinen Verpflichtungen nicht oder nur teilweise nach, ist der Lieferant nach schriftlicher Ansetzung einer Nachfrist (ausser bei Dringlichkeit) berechtigt, diese auf Kosten und Gefahr des Bestellers nach Möglichkeit selber nachzukommen oder durch Dritte nachkommen zu lassen oder aber nach unbenutztem Ablauf der Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und Ersatz des aus dem Dahinfallen des Vertrages entstandenen Schadens zu verlangen (inkl. entgangenem Gewinn). Der Besteller wird den Lieferanten von Ansprüchen Dritter freistellen und vollumfänglich schadlos halten.

6. Rechte und Pflichten des Lieferanten

6.1. Der Lieferant verpflichtet sich, die Montageleistungen durch qualifiziertes Personal fachgerecht auszuführen oder durch Dritte als Subunternehmer ausführen zu lassen.

6.2. Wird das Personal des Lieferanten aus Gründen, welche der Lieferant nicht zu vertreten hat, in der Erbringung der Leistungen erheblich behindert, ist der Lieferant berechtigt, die Rückkehr des Personals anzuordnen. Für diese Fälle sowie für den Fall, dass Personal nach Erbringung der Leistungen zurückgehalten wird, werden dem Besteller die Wartezeit als Arbeitszeit zu den jeweiligen Sätzen sowie die Reisekosten zuzüglich Déplacement in Rechnung gestellt. Für allfällige daraus entstehende Mehrkosten haftet der Lieferant nicht.

6.3. Der Lieferant ist berechtigt, vor Beginn der Montageleistungen eine Gefährdungsbeurteilung und eine Sicherheitskontrolle durchzuführen und jederzeit die Erbringung der Leistungen abzulehnen oder einzustellen, wenn die Sicherheit des Personals nicht gewährleistet ist oder der Besteller seine Pflichten nicht erfüllt. Für die vermögensrechtlichen Folgen der Leistungseinstellung gilt Ziffer 5.11 sinngemäss.

6.4. Der Lieferant erstellt gegenüber dem Besteller einen Arbeitsrapport über die ausgeführten Montageleistungen.

7. Abmahnung

7.1. Ausdrückliche Äusserungen des Personals des Lieferanten gegenüber dem Besteller betreffend Zustand, Einsatz, Sicherheit oder Brauchbarkeit der Anlagen sowie ausdrückliche Vorbehalte des Personals des Lieferanten gegenüber Anordnungen, Weisungen oder Massnahmen des Bestellers oder bezüglich tatsächlicher Verhältnisse können schriftlich oder mündlich erfolgen und gelten als Abmahnung durch den Lieferanten, die den Lieferanten von jeder Haftung befreit.

8. Arbeitszeit

8.1. Unter Vorbehalt abweichender zwingender gesetzlicher Vorschriften am Montageplatz werden die normalen wöchentlichen und täglichen Arbeitszeiten im Vertrag oder seinen Bestandteilen festgelegt.

8.2. Die normale wöchentliche Arbeitszeit wird auf 5 Arbeitstage verteilt. Muss aus Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, eine kürzere

Arbeitszeit eingehalten werden, wird gleichwohl die normale Arbeitszeit in Rechnung gestellt.

8.3. Hinsichtlich der Einteilung der Arbeitszeit wird sich das Personal des Lieferanten nach den betrieblichen Gegebenheiten des Bestellers und den örtlichen Verhältnissen richten. Die normale tägliche Arbeitszeit liegt zwischen 07.00 Uhr und 17.00 Uhr.

8.4. Über die normale wöchentliche bzw. tägliche Arbeitszeit hinaus geleistete Arbeitsstunden gelten als Mehrstunden.

8.5. Mehrstunden sind nur in gegenseitigem Einverständnis zulässig. Die Mehrstunden sollten in der Regel die tägliche Arbeitszeit nicht um mehr als 2 Stunden und die normale wöchentliche Arbeitszeit nicht um mehr als 10 Stunden überschreiten. Geltende lokale Vorschriften, z.B. Arbeitsgesetze, sind dabei zwingend einzuhalten.

8.6. Als Nacharbeit an Werktagen gelten die Arbeitsstunden zwischen 23:00 Uhr und 06:00 Uhr (ausgenommen Überzeit-Nacharbeit). Als Überzeit-Nacharbeit gelten die über die normale tägliche Arbeitszeit hinaus geleisteten Stunden zwischen 23:00 Uhr und 06:00 Uhr.

8.7. Als Sonntagsarbeit gilt die Arbeit an Sonntagen oder an den am Montageplatz geltenden wöchentlichen Ruhetagen. Als Feiertagsarbeit gilt die Arbeit an den am Montageplatz geltenden gesetzlichen Feiertagen.

9. Reisezeit und andere der Arbeitszeit gleichgestellte Zeiten

9.1. Reisezeiten sowie eine angemessene auftragsbedingte Vorbereitungs- sowie Abwicklungszeit nach der Reise gelten als Arbeitszeit gemäss Ziffer 8.

9.2. Als Reisezeit gilt:

- a) der Zeitaufwand für die Hin- und Rückreise zum und vom Montageplatz;
- b) die Zeit für den Bezug der Unterkunft am Montageplatz sowie für die Erledigung von behördlichen An- und Abmeldungsformalitäten.

9.3. Besteht in der Nähe des Montageplatzes keine angemessene Unterkunft und keine Verpflegungsmöglichkeit, wird die für den Weg zwischen Unterkunfts- bzw. Verpflegungsort und Montageplatz benötigte tägliche, für den einfachen Weg eine Viertelstunde überschreitende Zeit (Wegzeit) als Arbeitszeit in Rechnung gestellt. Alle in diesem Zusammenhang entstehenden Auslagen sowie die Kosten für die Benutzung angemessener Verkehrsmittel oder eines Mietwagens gehen zulasten des Bestellers.

9.4. Wird das Personal des Lieferanten aus Gründen, welche der Lieferant nicht zu vertreten hat, an der Erbringung der Leistungen behindert oder nach Beendigung der Leistungen aus irgendeinem Grund zurückgehalten, ist der Lieferant berechtigt, die Wartezeit als Arbeitszeit in Rechnung zu stellen. Alle übrigen damit zusammenhängenden Kosten gehen ebenfalls zu Lasten des Bestellers. Das gleiche gilt für sonstige vom Lieferanten nicht zu vertretende Ausfallzeiten.

10. Preise

10.1. Die Leistungen werden gemäss den vereinbarten Stundensätzen in Rechnung gestellt, sofern nicht ein Pauschalpreis vereinbart ist. Dies gilt insbesondere auch für im Zusammenhang mit dem Vertrag auszuarbeitende technische Unterlagen, Inspektionsberichte, Expertisen, Auswertung von Messungen usw.

10.2. Alle Preise verstehen sich – mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung – netto, in frei verfügbaren Schweizer Franken, ohne irgendwelche Abzüge.

10.3. Steuern, Abgaben, Gebühren Sozialversicherungsbeiträge und dergleichen, welche der Lieferant oder sein Personal im Zusammenhang mit dem Vertrag oder dessen Erfüllung, insbesondere mit Leistungen ausserhalb der Schweiz zu entrichten hat, sowie die damit verbundenen administrativen Kosten, gehen zulasten des Bestellers. Die Gewinnsteuer des Lieferanten trägt der Lieferant. Die Mehrwertsteuer (MwSt.) wird separat ausgewiesen und wird vom Besteller getragen.

10.4. Soweit beim Lieferanten Steuern, einschliesslich MWSt., Abgaben, Gebühren, Sozialversicherungsbeiträge oder dergleichen erhoben

werden oder administrative Kosten entstehen, sind diese vom Besteller innerhalb von 30 Tagen nach Vorlage einer Kopie der entsprechenden Dokumente zu erstatten.

10.5. Arbeiten nach Aufwand

Die Leistungen werden wie folgt in Rechnung gestellt:

10.5.1. Personalkosten

Der Besteller unterzeichnet den vom Personal des Lieferanten erstellten Arbeitsrapport gemäss Ziffer 6.4. Unterzeichnet der Besteller den Arbeitsrapport grundlos nicht oder nicht rechtzeitig, gelten die Aufzeichnungen des Personals des Lieferanten als Abrechnungsgrundlage.

Für die aufgewendete Arbeitszeit, Überzeit-, Nacht-, Überzeit-Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, Reisezeit und sonstige der Arbeitszeit gleichgestellte Zeiten gelten die vereinbarten Stundensätze. Mangels einer solchen Vereinbarung richten sie sich nach den üblichen vom Lieferanten verlangten Sätzen.

Ob und in welcher Höhe bei unter schwierigen Bedingungen auszuführenden Arbeiten, z.B. in grossen Höhen oder Tiefen, oder wenn Schutzanzüge oder Atemschutzgeräte getragen werden müssen, ein Zuschlag zu den anwendbaren Sätzen erhoben wird, richtet sich nach der Vereinbarung der Parteien.

10.5.2. Reisekosten

Die Kosten für die Hin- und Rückreise zum und vom Montageplatz sowie für Reisen innerhalb des Einsatzlandes mit einem vom Lieferanten zu wählenden Verkehrsmittel, einschliesslich der notwendigen Nebenkosten, wie z.B. für Versicherung, Fracht, Zoll, Gepäck, Pass- und Visagebühren, Erteilung der Einreise-, Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigungen und alle anderen Genehmigungen für das Personal des Lieferanten, ärztliche Untersuchungen bei Hin- und Rückreise sowie für Impfungen des Personals des Lieferanten werden dem Besteller nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Die Wahl der Komfortklasse des Verkehrsmittels wird gesondert vereinbart. Mangels einer Vereinbarung gilt die Regelung des Lieferanten, welche er für sein Personal vorgesehen hat.

10.5.3. Aufenthaltskosten (Displacement)

Der Besteller gewährleistet für das Personal des Lieferanten einwandfreie und ausreichende Verpflegung sowie einwandfreie, heizbare bzw. klimatisierte und abschliessbare Einzelunterkunft am Montageplatz oder in dessen näherer Umgebung. Die Verpflegung und Unterkunft müssen mindestens dem Europäischen Mittelklassestandard entsprechen.

Über die Verpflegungs- und Unterkunftskosten sowie die Nebenkosten, wie z.B. für Getränke und Wäsche, treffen die Parteien eine Vereinbarung, wer diese Kosten übernimmt. Falls der Besteller diese Kosten übernimmt, werden die vereinbarten Displacementsätze in Rechnung gestellt.

Die Parteien vereinbaren eine maximale Erhöhung der Displacementsätze für den Fall, dass sich insbesondere die Lebenshaltungskosten bis zum Beginn oder während der Erbringung der Leistungen erhöhen oder die Displacementsätze aus anderen Gründen nicht ausreichen sollten.

Der Besteller kann mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung des Lieferanten das Displacement direkt dem Personal des Lieferanten zahlen.

10.5.4. Besuchsreisen

Das Recht auf Besuchsreisen richtet sich nach den Vorschriften am Sitz des Lieferanten. Mangels solcher Vorschriften vereinbaren die Parteien, ab welcher Dauer der Abwesenheit ein Recht auf Besuchsreisen besteht und wie der Aufwand, insbesondere Reisekosten und Zeitaufwand für Hin- und Rückreise, zwischen den Parteien aufgeteilt wird.

10.5.5. Kosten für Werkzeuge und Ausrüstungen

Der Lieferant stellt seinem Personal für die Erbringung der Leistungen die üblichen Handwerkzeuge zur Verfügung, deren Benutzung in den Personalkosten gemäss Ziffer 10.5.1 enthalten ist. Die Benutzung von weiteren Werkzeugen, Ausrüstungen, Mess- und Prüfgeräten sowie Material richtet sich nach den hierfür vereinbarten Sätzen.

Der Besteller hat kein Recht, Werkzeuge und Ausrüstungen, Mess- und Prüfgeräte sowie Material zurückzubehalten.

Die Parteien vereinbaren, zu wessen Lasten Transport- und Versicherungskosten sowie alle Spesen, Abgaben und Gebühren im Zusammenhang insbesondere mit der Ein- und Ausfuhr von Werkzeugen und Ausrüstungen, Mess- und Prüfgeräten sowie Material gehen.

10.5.6. Kosten für Verbrauchs- und Montagematerial

Vom Lieferant geliefertes Verbrauchs-, Installations- und Montagematerial wird mangels anderweitiger Vereinbarung nach Aufwand in Rechnung gestellt.

10.5.7. Kosten bei Unfall und Krankheit

Der Besteller gewährleistet bei Unfall und Krankheit von Personal des Lieferanten die erforderliche fachgemässe ärztliche Behandlung und Pflege, wodurch das Recht des Lieferanten, jederzeit die Rückkehr des Personals anzuordnen, nicht beeinträchtigt wird. Der Lieferant kommt für sämtliche medizinischen Kosten auf.

Bei Unfall oder Krankheit von Personal des Lieferanten sind die Deplacementkosten, solange sich das Personal vor Ort aufhält, von derjenigen Partei zu bezahlen, welche sich gemäss Ziffer 10.5.3. dazu verpflichtet hat. Wird die Genesung des Kranken oder Verletzten voraussichtlich länger als zehn (10) Tage dauern, sorgt der Lieferant auf seine Kosten für gleichwertigen Ersatz des betreffenden Mitarbeiters.

10.6. Arbeiten zu Pauschalpreisen

Mit dem Pauschalpreis sind die schriftlich vereinbarten, vom Lieferanten zu erbringenden Montageleistungen abgegolten.

Hat der Besteller die von ihm zu erbringenden Vorbereitungsarbeiten oder Leistungen nicht rechtzeitig oder nicht richtig erbracht, hat der Lieferant Anspruch auf Entschädigung der zusätzlichen Kosten nach Aufwand. Dazu ist der Lieferant auch dann berechtigt, wenn das Personal des Lieferanten in der Erbringung der Leistungen behindert oder nach Beendigung der Leistungen aus irgendeinem Grund zurückgehalten wird.

Alle sonstigen Kosten, welche dem Lieferanten durch von ihm nicht zu vertretende Umstände, wie z.B. nachträgliche Änderung der vereinbarten Leistungen, Wartezeiten, Ausfallzeiten, Nacharbeiten oder Reisen entstehen, gehen zulasten des Bestellers und werden ebenfalls nach Aufwand abgerechnet.

11. Zahlungsbedingungen

11.1. Die Zahlungen sind vom Besteller am Domizil des Lieferanten netto, ohne Abzug von Skonto,

Spesen, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu leisten.

11.2. Länger dauernde Montageleistungen werden monatlich in Rechnung gestellt. Sofern besonders vereinbart, ist der Lieferant berechtigt, eine Anzahlung oder sonstige Sicherheiten (z.B. Bankgarantie) in vereinbarter Höhe zu verlangen.

11.3. Die Zahlungspflicht ist erfüllt, soweit dem Lieferanten an seinem Domizil Schweizer Franken oder die vereinbarte Fremdwährung zur freien Verfügung gestellt worden sind.

11.4. Der Besteller darf Zahlungen wegen Beanstandungen, Ansprüchen oder vom Lieferanten nicht schriftlich anerkannten Gegenforderungen weder zurückbehalten noch kürzen noch verrechnen. Die Zahlungen sind auch dann termingerecht zu leisten, wenn die Erbringung der Leistungen aus Gründen, welche der Lieferant nicht zu vertreten hat, verzögert oder verunmöglicht wird.

11.5. Werden die Anzahlung oder die zu leistenden Sicherheiten nicht vertragsgemäss geleistet, ist der Lieferant berechtigt, am Vertrag festzuhalten oder vom Vertrag zurückzutreten und in jedem dieser Fälle Schadenersatz, einschliesslich Ersatz für entgangenen Gewinn, zu verlangen.

11.6. Ist der Besteller mit einer Zahlung aus irgendeinem Grund im Rückstand oder muss der Lieferant aufgrund eines nach Vertragsabschluss eingetretenen Umstandes ernstlich befürchten, die Zahlungen des Bestellers nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zu erhalten, ist der Lieferant unbeschadet seiner übrigen Ansprüche berechtigt, die weitere Erfüllung des Vertrages auszusetzen, bis neue Zahlungs- und Leistungsbedingungen vereinbart sind und der Lieferant genügende Sicherheiten erhalten hat. Kann eine solche Vereinbarung nicht innert einer angemessenen Frist getroffen werden oder erhält der Lieferant keine genügenden Sicherheiten, ist der Lieferant berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz, einschliesslich Ersatz für entgangenen Gewinn, zu verlangen.

11.7. Bei Überschreitung der vereinbarten Zahlungsfristen sind unter dem Vorbehalt der Geltendmachung weiterer Ansprüche ohne besondere Mahnung Verzugszinsen geschuldet, wobei sich

Your **strong partner.**

Müller Martini AG

Untere Brühlstrasse 17 | 4800 Zofingen, Schweiz | Telefon +41 62 745 45 45
info@ch.mullermartini.com | www.mullermartini.com

der Zinssatz nach den am Domizil des Lieferanten üblichen Zinsverhältnissen richtet, mindestens jedoch 5% pro Jahr beträgt. Die Verpflichtung zur vertragsgemässen Zahlung bleibt bestehen.

12. Ausführungsfrist

12.1. Die Verbindlichkeit einer Ausführungsfrist bedingt eine entsprechende schriftliche Vereinbarung insbesondere über den Leistungsumfang. Die Ausführungsfrist beginnt, sobald aus der Sicht des Lieferanten alle Voraussetzungen für die Erbringung der Leistungen erfüllt sind.

12.2. Die Ausführungsfrist gilt als eingehalten, sofern bei ihrem Ablauf die Anlagen zum bestimmungsgemässen Betrieb bereit sind. Dies gilt auch dann, wenn noch einzelne Teile der Anlagen oder der Dokumentationen fehlen oder noch einzelne Nacharbeiten an denselben ausgeführt werden müssen.

12.3. Die Einhaltung der Ausführungsfrist setzt die Erfüllung sämtlicher vertraglicher und ausservertraglicher Verpflichtungen des Bestellers gegenüber dem Lieferanten voraus.

12.4. Die Parteien vereinbaren eine angemessene, den Umständen Rechnung tragende Verlängerung der Ausführungsfrist:

- a) Wenn dem Lieferanten die benötigten Angaben für die Erbringung der Leistungen nicht rechtzeitig zugehen oder wenn sie der Besteller nachträglich abändert; oder
- b) Wenn der Besteller seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht nachkommt, insbesondere die Pflichten gemäss Ziffer 5. oder die Zahlungspflichten gemäss Ziffer 11. nicht rechtzeitig oder nicht erfüllt; oder
- c) Wenn Hindernisse auftreten, die der Lieferant trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann (Force Majeure), ungeachtet, ob sie bei ihm, beim Besteller oder bei einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind beispielsweise Epidemien, Pandemien, Mobilmachung, Krieg, Bürgerkrieg, terroristische Akte, Aufruhr, politische Unruhen, Revolutionen, Sabotage, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferungen der nötigen Materialien, Massnahmen oder Unterlassungen von Behörden,

staatlichen oder überstaatlichen Organen, Reisehinweise von Behörden, Embargos, unvorhersehbare Transporthindernisse, Brand, Explosion, Naturereignisse; oder

- d) Wenn andere Umstände eintreten, welche der Lieferant nicht zu vertreten hat.

12.5. Wird die vereinbarte Ausführungsfrist nicht eingehalten, so kann der Besteller eine Verzugsentschädigung geltend machen, soweit die Verzögerung nachweislich durch den Lieferanten verschuldet wurde. Die Verzugsentschädigung beträgt für jede volle Woche der Verzögerung höchstens 0.5%, insgesamt aber nicht mehr als 5%, berechnet auf dem Vertragspreis der Leistungen für den Teil der Anlagen, der wegen der Verzögerung nicht rechtzeitig in Betrieb genommen werden kann.

12.6. Nach Erreichen des Maximums der Verzugsentschädigung setzt der Besteller dem Lieferanten schriftlich eine angemessene Nachfrist. Hält der Lieferant diese Nachfrist aus Gründen, die er schuldhaft zu vertreten hat, nicht ein, kann der Besteller die Annahme des verspäteten Teils der Leistung verweigern, in diesem Umfang vom Vertrag zurücktreten und bereits geleistete Zahlungen für die vom Rücktritt betroffenen Leistungen zurückfordern.

12.7. Ist statt einer Ausführungsfrist ein bestimmter Termin vereinbart, ist dieser gleichbedeutend mit dem letzten Tag einer Ausführungsfrist. Die Ziffern 12.1. bis 12.6. gelten sinngemäss.

12.8. Wegen Verspätung der Leistungen hat der Besteller keine weiteren Ansprüche und Rechte ausser den in dieser Ziffer 12. ausdrücklich genannten. Diese Einschränkung gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit des Lieferanten.

13. Gefahrtragung

13.1. Der Besteller trägt das Risiko von zufälliger Beschädigung und zufälligem Verlust der Anlagen sowie der von ihm zur Verfügung gestellten Materialien, Ersatzteile, Werkzeuge, Ausrüstung und sämtlicher anderer Hilfsmittel. Der Lieferant kann die Zahlung des vereinbarten Preises selbst dann beanspruchen, wenn die Leistungen infolge Beschädigung oder Verlustes der Anlagen nicht oder nur teilweise erbracht werden können.

Your **strong partner.**

Müller Martini AG

Untere Brühlstrasse 17 | 4800 Zofingen, Schweiz | Telefon +41 62 745 45 45
info@ch.mullermartini.com | www.mullermartini.com

14. Abnahme der Montageleistungen

14.1. Die Montageleistungen sind zur Abnahme bereit, wenn die Anlagen zum bestimmungsgemässen Betrieb bereit sind. Die Leistungen gelten auch dann als zur Abnahme bereit, wenn noch einzelne Teile der Anlagen oder Dokumentationen fehlen oder noch Nacharbeiten an denselben ausgeführt werden müssen, oder wenn die Anlagen aus Gründen, welche der Lieferant nicht zu vertreten hat, nicht in Betrieb genommen werden können.

14.2. Sobald der Lieferant dem Besteller mitgeteilt hat, dass die Leistungen zur Abnahme bereit sind, wird der Besteller diese in Anwesenheit eines Vertreters des Bestellers prüfen. Es wird ein schriftliches Abnahmeprotokoll erstellt, das von beiden Parteien zu unterzeichnen ist. Allfällige Mängel sind vom Besteller im Protokoll festzuhalten. Unterlässt der Besteller dies, gilt die Abnahme der Leistungen als erfolgt und diese als genehmigt. Unwesentliche Mängel berechtigen den Besteller nicht zur Verweigerung der Abnahme der Leistungen.

14.3. Die Abnahme gilt auch als erfolgt,

- a) sofern die Abnahme aus Gründen, welche der Lieferant nicht zu vertreten hat, am vorgesehenen Termin nicht erfolgt; oder
- b) sofern sich der Besteller weigert, ein Abnahmeprotokoll zu unterzeichnen; oder
- c) sobald der Besteller die Anlagen in Betrieb nimmt; oder
- d) sofern der Besteller die Abnahme verweigert, ohne dazu berechtigt zu sein.

14.4. Soweit der Lieferant die bei der Abnahme festgestellten Mängel zu vertreten hat, wird er die Mängel so rasch als möglich beheben. Der Besteller hat dem Lieferanten hierzu ausreichende Gelegenheit zu geben. Für die Abnahme der Nachbesserungsarbeiten gilt Ziffer 14.2. sinngemäss.

14.5. Die Ansprüche des Bestellers aus oder im Zusammenhang mit Mängeln der Leistungen sind in dieser Ziffer 14. ausdrücklich und abschliessend geregelt. Andere und darüberhinausgehende Ansprüche sind wegbedungen. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht im Falle von grober Fahrlässigkeit oder rechtswidriger Absicht des Lieferanten

15. Gewährleistung

15.1. Der Lieferant leistet für die Dauer von zwölf (12) Monaten ab Abnahme der Leistungen Gewähr für die fachgemässe und sorgfältige Erbringung der Leistungen. Diese Gewährleistung ist abschliessend.

15.2. Wird die Abnahme der Leistungen aus Gründen verzögert, welche der Lieferant nicht zu vertreten hat, so endet die Gewährleistungsfrist spätestens 18 Monate nach Beendigung der Leistungen.

15.3. Erweisen sich die Leistungen vor Ablauf der Gewährleistungsfrist nachweislich als nicht fachgemäss und nicht sorgfältig erbracht, wird der Lieferant auf schriftliche Anforderung des Bestellers die betreffenden Leistungen innert einer angemessenen Frist nachbessern, sofern der Besteller dem Lieferanten die Mängel während der Gewährleistungsfrist unverzüglich nach Entdeckung schriftlich angezeigt hat und diese nicht schon bei der Abnahme ersichtlich waren. Der Lieferant trägt die ihm anfallenden Kosten der Nachbesserung.

15.4. Eine entsprechende Gewährleistung für Leistungen, die vom Personal des Bestellers erbracht werden, übernimmt der Lieferant nur, sofern die Mängel nachweislich durch Erteilung von Weisungen oder Überwachung durch sein Personal grobfahrlässig verursacht wurden.

15.5. Für Leistungen von Subunternehmern, die vom Besteller vorgeschrieben werden, übernimmt der Lieferant die Gewährleistung ausschliesslich im Rahmen der Gewährleistungsverpflichtungen des betreffenden Subunternehmers.

15.6. Die Gewährleistungsansprüche des Bestellers sind in dieser Ziffer 15. ausdrücklich und abschliessend geregelt. Andere und darüberhinausgehende Ansprüche sind wegbedungen. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht im Falle von grober Fahrlässigkeit oder rechtswidriger Absicht des Lieferanten.

15.7. Im Falle mangelhafter Beratung und dergleichen oder Verletzung irgendwelcher Nebenpflichten haftet der Lieferant gegenüber dem Besteller ausschliesslich bei grober Fahrlässigkeit oder rechtswidriger Absicht.

16. Nicht gehörige Vertragserfüllung

Your **strong partner.**

Müller Martini AG

Untere Brühlstrasse 17 | 4800 Zofingen, Schweiz | Telefon +41 62 745 45 45
info@ch.mullermartini.com | www.mullermartini.com

16.1. In allen in diesen Bedingungen nicht ausdrücklich geregelten Fällen der nicht gehörigen Vertragserfüllung hat der Besteller dem Lieferanten eine angemessene Nachfrist anzusetzen.

16.2. Verstreicht diese Nachfrist unbenutzt und trifft den Lieferanten hierfür ein Verschulden, ist der Besteller berechtigt, hinsichtlich der Leistungen, die vertragswidrig erbracht wurden oder deren vertragswidrige Erbringung mit Bestimmtheit voraussehen ist, vom Vertrag zurückzutreten. Der Lieferant ist in einem solchen Fall lediglich verpflichtet, den ihm für die vom Rücktritt betroffenen Teile der Leistungen bezahlten Preis zurückzuerstatten.

16.3. Im Falle eines Rücktritts durch den Besteller gemäss Ziffer 16.2. gilt hinsichtlich der Haftung des Lieferanten die Ziffer 20. sinngemäss.

17. Vertragsanpassung und Vertragsauflösung

17.1. Treten unvorhergesehene Ereignisse ein, welche die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistungen erheblich verändern oder auf die Vertragserfüllung durch den Lieferanten erheblich einwirken, oder erweist sich die Erbringung der Leistungen nachträglich als ganz oder teilweise unmöglich, so wird der Vertrag durch die Parteien angemessen angepasst.

17.2. Soweit die Erbringung der Leistungen für den Lieferanten aus unvorhersehbaren Gründen wirtschaftlich unzumutbar geworden ist, steht ihm das Recht zur Auflösung des Vertrags oder der betroffenen Vertragsteile zu, sofern er dies dem Besteller unverzüglich nach Kenntnis der Tragweite der Ereignisse mitteilt. Dies gilt auch dann, wenn zunächst die Verlängerung der Ausführungsfrist vereinbart worden ist.

17.3. Im Falle einer Vertragsauflösung hat der Lieferant Anspruch auf Vergütung der bereits erbrachten Leistungen. Schadenersatzansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen.

18. Exportkontrolle

18.1. Der Besteller anerkennt, dass die Leistungen den schweizerischen und/oder ausländischen gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften über

die Exportkontrolle unterstehen, behördlichen Bewilligungspflichten unterliegen können und eine Endverbleibserklärung erforderlich sein kann. Dies kann dazu führen, dass Waren, Software, Technologien (technische Daten) usw. ohne Ausfuhr- bzw. Wiederausfuhrbewilligung der zuständigen Behörde weder exportiert noch für einen anderen als den vereinbarten Zweck verwendet werden dürfen. Der Besteller verpflichtet sich, solche Bestimmungen und Vorschriften einzuhalten. Er nimmt zur Kenntnis, dass diese ändern können und auf den Vertrag im jeweils gültigen Wortlaut anwendbar sind.

18.2. Die Leistungen dürfen, weder direkt noch indirekt, in irgendeiner Weise im Zusammenhang mit der Konstruktion, der Herstellung, der Verwendung oder der Lagerung von chemischen, biologischen oder nuklearen Waffen oder Trägersystemen verwendet werden.

19. Datenschutz

19.1. Die Parteien vereinbaren, dass der Besteller der Verantwortliche der Datenverarbeitung ist, der die Einhaltung der geltenden Datenschutzgesetze, insbesondere die Rechtmässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten, gewährleistet. Der Lieferant verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag des Bestellers und bietet einzig Gewähr für diejenigen Verpflichtungen gemäss den geltenden Datenschutzgesetzen, die ausdrücklich an die Verarbeiter gerichtet sind, und handelt nach den Anweisungen des Bestellers.

19.2. Die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten befassten Mitarbeitenden der Parteien werden über den vertraulichen Charakter der personenbezogenen Daten informiert, haben angemessene Anweisungen über ihre Pflichten erhalten und schriftliche Vertraulichkeitsvereinbarungen unterzeichnet.

19.3. Der Besteller erklärt sich damit einverstanden, dass er seine Zustimmung zu Änderungen dieser Datenschutzklausel und/oder zu zusätzlichen Datenverarbeitungs- oder Datenschutzvereinbarungen und deren Anwendung auf die durch den Lieferanten von Zeit zu Zeit erbrachten Leistungen nicht verweigert oder hinauszögert. Dies bezieht sich insbesondere auf solche Änderungen,

die nach vernünftiger Einschätzung des Lieferanten erforderlich sind, um die geltenden Datenschutzgesetze und -vorschriften und/oder Richtlinien einer zuständigen Aufsichtsbehörde einzuhalten.

1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf ist wegbedungen.

20. Haftungsbeschränkung

20.1. Sämtliche Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Produktionsausfall, Nutzungsverlusten, Verlust von Aufträgen, entgangenem Gewinn, Ansprüchen Dritter oder auf Ersatz von indirekten und Folgeschäden, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund solche Schäden geltend gemacht werden, sind wegbedungen. Die Haftung des Lieferanten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag oder dessen nicht gehöriger Erfüllung ist insgesamt beschränkt auf den vom Besteller bezahlten Preis für die erbrachten Leistungen.

20.2. Die Ansprüche des Bestellers aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag oder dessen nicht gehöriger Erfüllung sind in diesem AMB ausdrücklich und abschliessend geregelt. Andere und darüberhinausgehende Ansprüche sind wegbedungen..

20.3. Dieser Ausschluss weiterer Haftungen gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit des Lieferanten oder wenn zwingendes Recht entgegensteht.

21. Rückgriffsrecht des Lieferanten

21.1. Werden durch Handlungen oder Unterlassungen des Bestellers oder seiner Hilfspersonen Personen verletzt oder Sachen Dritter beschädigt und wird aus diesem Grund der Lieferant in Anspruch genommen, steht diesem ein Rückgriffsrecht auf den Besteller zu.

22. Gerichtsstand und anwendbares Recht

22.1. Gerichtsstand ist der Sitz des Lieferanten . Der Lieferant ist jedoch berechtigt, den Besteller an dessen Sitz zu belangen.

22.2. Der Vertrag untersteht dem materiellen schweizerischen Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April

Your **strong partner.**

Müller Martini AG

Untere Brühlstrasse 17 | 4800 Zofingen, Schweiz | Telefon +41 62 745 45 45
info@ch.mullermartini.com | www.mullermartini.com